



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Wahlordnung

zum Senat der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 02. Juni 2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
06/2025	03.06.2025	02.06.2025	1 - 7	ZV 05/06-1

Auf Grund von § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 01.06.2014 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

§ 1

Wahlleitung und Festlegung als Urnenwahl oder Online-Wahl

- (1) Die Wahl des Senats wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin (§ 15 GO).
- (3) Der Senat bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin in dessen Funktion als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann zu seiner oder ihrer Unterstützung Wahlhelfer und/oder Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.
- (5) ¹Das Präsidium beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. ²Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gewahrt sind sowie das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. ³Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 4 Absatz 1 und Absatz 3 GO.
- (2) Die einzelnen Mitglieder der Hochschule sind grundsätzlich nur innerhalb ihrer Gruppen wählbar.
- (3) ¹Die Wahlen werden nach den bestehenden Gruppen getrennt durchgeführt. ²Zu den Gruppen zusammengefasst sind:
 1. die Professoren und Professorinnen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO),
 2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GO),
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 6 GO),
 4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 GO),
 5. die Studierenden (§ 9 GO).³Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie seine Gruppe Sitze im Senat hat.

§ 3

Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt die Wahltermine für die einzelnen Gruppen fest, bei der Online-Wahl die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe). ²Die Termine dürfen nicht später als einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Senats liegen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin erlässt spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
 1. die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird,
 2. im Fall der Online-Wahl den Hinweis und entsprechende Informationen zur Durchführung der Online-Wahl,
 3. Ort und Tag seines Erlasses,

4. bei der Urnenwahl Ort, Tage und Zeitraum der Wahl; bei der Online-Wahl die Wahlfrist,
5. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 4,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlausschreibens einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein muss. ²Hat die jeweilige Gruppe nicht mehr als fünf Wahlberechtigte, so kann ein schriftlicher Wahlvorschlag, abweichend von Satz 1, auch nur von einem oder einer einzigen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet und eingereicht werden.
- (2) ¹Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann so viele Wahlvorschläge seiner jeweiligen Gruppe unterstützen wie die jeweilige Gruppe stimmberechtigte Mitglieder im Senat hat. ²Hat er oder sie mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift ungültig.
- (3) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Im Fall der Online-Wahl wird hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe des Namens der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt.
- (4) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. ²Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Tage nach der Einreichungsfrist behoben werden.
- (5) ¹Werden von einer Gruppe für die Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge eingereicht, findet insoweit eine Wahl nicht statt. ²Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Zur Vermeidung möglicher Nachwahlen und zur Wahl von Ersatzmitgliedern sollen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen aufgestellt werden als jeweils Sitze für die einzelnen Gruppen zu vergeben sind.

§ 5

Vorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen und führt darin die Namen der für die einzelnen Gruppen Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.
- (2) ¹Die Vorschlagsliste ist spätestens eine Woche vor der ersten Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Im Fall der Online-Wahl ist die Vorschlagsliste auch digital zugänglich zu machen.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.
- (4) Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.

§ 6

Durchführung der Urnenwahl

¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist. ³Wahlen können im Rahmen einer Wahlversammlung oder durch ein- oder mehrtägige Urnenwahl durchgeführt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Senat.

§ 6 a)

Durchführung der Online-Wahl

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder Stimmen in der Weise ab, dass sie für jede Wahl den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. ³Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die dem Wähler oder der Wählerin von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten für das Wahlportal.
- (2) ¹Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. ²Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ³Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁴Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁵Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. ⁶Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag gegenüber der Wahlleitung auch an einem bereitgestellten Eingabegerät an der Hochschule möglich.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Wahlfrist zugegangen ist.

§ 6 b)

Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 zulässig. ²Über die Online-Wahl ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Online-Wahl, die anwesenden Personen

sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. ³Das Protokoll ist von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person zu unterzeichnen.

§ 6 c)

Störungen der Online-Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss hochschulöffentlich und digital bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

§ 6 d)

Technische Anforderungen bei Online-Wahl

¹Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.
- (2) ¹Als Senatsmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder des Senats durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
 2. auf denen mehr Namen als nach § 2 Abs. 3 Satz 3 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die einen Zusatz enthalten.
- (5) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 und 3 nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich und im Fall der Online-Wahl zusätzlich digital bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht 3 Tage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt

wird.³ Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten das Ersatzmitglied.⁴ Ersatzmitglieder werden auch Mitglieder des Senats, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode des Senats ausscheidet.

- (6) ¹Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 notwendig. ²Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses fest, der von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 abgezeichnet wird und Bestandteil des Protokolls wird. ³Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Die elektronische Zählung, das Abstimmungsergebnis sowie die anwesenden Personen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat bestimmt werden. ²Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Ergebnisses dieses innerhalb einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses anfechten.
- (3) ¹Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Wahlanfechtung. ²Seine Entscheidung ist den Antragstellern gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (4) Wird einer begründeten Wahlanfechtung stattgegeben, ist das Wahlergebnis zu berichtigen (fehlerhafte, aber unerhebliche Stimmauszählung) oder unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen.

§ 9

Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des Senats beginnt am 1. Oktober.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Senat der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21. Mai 2025.

Nürnberg, 02. Juni 2025

Prof. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Diese Wahlordnung wurde am 02. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 02. Juni 2025.